

BVGer C-4884/2018 vom 5. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4884_2018

FR: TAF C-4884/2018 du 5 septembre 2018

IT: TAF C-4884/2018 del 5 settembre 2018

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Nicolai Fullin, Advokat, (...), wird aus der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 2'000.- ausgerichtet.

E. 4

Das Honorar des amtlichen bestellten Anwaltes für das Erläuterungsverfahren wird auf Fr. 200.- bestimmt und ebenfalls aus der Gerichtskasse vergütet. 5. Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Tatjana Bont Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.